

**Drucksache Nr. 796/2021-2026**

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
FSA - Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Verkehr	15.01.2025	X	
VA - Verwaltungsausschuss	06.02.2025		X
Rat		X	

**Beschaffung eines Kommandowagens (KdoW) für die Stadtfeuerwehr**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Sperrvermerk für den Mittelansatz wird nicht aufgehoben. Eine Übertragung in das Haushaltsjahr 2025 findet nicht statt.

Die Verwaltung wird aufgefordert, umgehend eine angemessene Regelung zur Entschädigung des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter/innen für Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen zu erarbeiten.

Über die Notwendigkeit der Beschaffung eines KdoW wird im Rahmen der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes entschieden.

**Begründung**

**Historie:**

DS-Nr./Wahlperiode	Letztentscheidendes Gremium	Datum	Priorität
601/2021-2026	Rat	13.12.2023	

Bereits im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan 2024 wurde von der Stadtfeuerwehr der Wunsch geäußert, einen Kommandowagen (KdoW) zu beschaffen, welcher der Führung der Stadtfeuerwehr zur Verfügung stehen soll. Die Ratsgruppe SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE hat dieses Ansinnen aufgegriffen und mit Antrag vom 14.11.2023 in die

Haushaltsberatung eingebracht. Der Rat hat am 13.12.2023 mehrheitlich beschlossen, Mittel in Höhe von 50.000 € für den Erwerb eines KdoW in den Haushaltsplan 2024 einzustellen und diese Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen, der nur durch den Rat aufgehoben werden kann.

#### **Sachverhalt:**

Die Stadtfeuerwehr hat das als **Anlage 1** beigefügte Konzept zur Beschaffung und Nutzung eines KdoW erarbeitet und im AK Feuerwehr am 26.11.2024 vorgestellt. Die Feuerwehr begehrt die Aufhebung des Sperrvermerks. Seitens der Verwaltung ist zu diesem Konzept Folgendes anzumerken:

Der Rat hat am 26.03.2020 nach intensiver Beratung mit Feuerwehr und Verwaltung einen Feuerwehrbedarfsplan verabschiedet, welcher die Ausstattung der Feuerwehr perspektivisch für die nächsten 5 Jahre festlegt. In diesem Plan ist die Beschaffung eines KdoW nicht vorgesehen. Auch in den Beratungen zum Feuerwehrbedarfsplan wurde von der Feuerwehr kein Bedarf für ein solches Fahrzeug angemeldet. Das vorgelegte KdoW-Konzept weist zudem noch einige offene Fragen auf, die in den bisherigen Aussprachen nicht ausgeräumt werden konnten und die es zunächst zu prüfen gilt.

Der KdoW soll laut Feuerwehr für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. Wahrnehmung von Ortsterminen, Besprechungen, Lehrgängen, Seminaren, Tagungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes
2. Nutzung als Fahrzeug des Brandmeisters vom Dienst (BvD)/Stadtbrandmeisters vom Dienst, Erkundungsfahrzeug im Einsatzdienst
3. Nutzung für Botenfahrten der Stadtfeuerwehr

Zu 1. und 3. kommen als mögliche Handlungsalternative für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes bereits jetzt die Nutzung des ÖPNV, der bereitstehenden Stadtmobil-Fahrzeuge (Car-Sharing) oder auch die Nutzung privater PKW gegen Fahrtkostenerstattung in Betracht.

Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden nach der derzeit geltenden Satzungsregelung mit der monatlich gewährten Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten. Hier ist anzuerkennen, dass durch gestiegene Kosten für Mobilität und eine Zunahme der Besprechungs- und Ortstermine die Höhe der Aufwandsentschädigungen nicht mehr kostendeckend sein mag. Um hierzu nähere Erkenntnisse zu gewinnen und Aussagen zur Wirtschaftlichkeit eines KdoW machen zu können, wäre jedoch zunächst erforderlich, dass der StadtBM und seine Stellvertreter/innen über einen repräsentativen Zeitraum ihre Dienstfahrten erfassen und nachweisen. Anschließend wären folgende Handlungsoptionen zu vergleichen:

- Gewährung von Fahrtkostenerstattung auch für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes mit Fahrtenbuchabrechnung
- Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung um die Fahrten weiterhin pauschal abzugelten
- Beschaffung eines Dienst-Kfz (KdoW).

Grundsätzlich ist für die vorgenannten Zwecke kein KdoW nach DIN 14 507 erforderlich, es genügt ein PKW mit 4-5 Sitzplätzen.

Die Regelungen zur privaten Nutzung des KdoW sind gleichermaßen noch nicht plausibel getroffen. Soll dies zulässig sein, wenn ja, in welchem Umfang und wie soll eine Abgrenzung erfolgen?

Zu 2.) Derzeit werden der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter/innen zu allen Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr alarmiert und entscheiden im eigenen Ermessen, ob sie die Einsatzorte anfahren. Hierfür nutzen sie regelmäßig auch ihre privaten Kfz. Von der rechtlichen Möglichkeit, das private Kfz des Stadtbrandmeisters und zwei private Kfz aus dem

Kreis seiner Stellvertreter/innen mit Sondersignal-Anlagen auszustatten (gemäß „Blaulicht-Erlass“ des Landes Niedersachsen) wird in Springe derzeit nicht Gebrauch gemacht.

Es bestehen Überlegungen in der Stadtfeuerwehr, ein BvD-Konzept einzuführen, bei dem rund um die Uhr eine qualifizierte Führungskraft (StadtBM, stv. StadtBM und weitere Brandmeister) im Wechsel auf freiwilliger Basis Bereitschaftsdienst versieht und jede Einsatzstelle sofort anfährt, um die alarmierte Ortsfeuerwehr zu unterstützen und bei Bedarf die Einsatzleitung zu übernehmen. Für ein solches Konzept wäre die Beschaffung eines KdoW sinnvoll, wobei der KdoW dann durch den Bereitschaftsdienst voll gebunden wäre und dem Stadtbrandmeister und seinen Stellvertretern nur in der Zeit zur Verfügung stünde, in der sie selbst als BvD tätig sind. Auch Fahrten außerhalb des Stadtgebietes könnten dann nicht durchgeführt werden. Ob der KdoW dann vollumfänglich nach DIN ausgestattet werden muss, wäre noch zu entscheiden.

Die Einführung eines solchen BvD-Konzept ist jedoch bislang noch nicht abgestimmt. Zu klären wären u.a. noch Fragen der Kompetenzen eines BvD im Einsatzfall und ggf. einer finanziellen Entschädigung, welche in der Feuerwehrsatzung verankert werden sollten. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Einführung eines BvD-Konzeptes im Rahmen der Beratungen zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes weiter zu thematisieren.

Für alle vorgenannten Nutzungszwecke ist aus Sicht der Verwaltung die grundsätzliche Ablehnung eines Kfz mit Elektroantrieb nicht nachvollziehbar. Der Einsatz von Elektromobilität erscheint prinzipiell gleichermaßen denkbar. Der Umfang der Fahrten wird nur selten ein mehrmaliges Aufladen pro Tag erfordern – wenn überhaupt. Die Reichweite sollte auch bei geringem Ladestand das Erreichen von Einsatzstellen innerhalb des Stadtgebietes ermöglichen. Der Verweis auf eine unzureichende Ladeinfrastruktur ist hier auch nicht bestimmend. Grundsätzlich kann die Aufladung auch über das haushaltstypische Stromnetz/eine gewöhnliche Steckdose erfolgen. Gerade wenn der KdoW in das häusliche Wohnumfeld mitgenommen werden sollte, um im Bedarfsfall schnell zum Einsatz gelangen zu können, kann auf diese Möglichkeit (auch über Nacht) zurückgegriffen werden. Anfallende Stromkosten können dem Nutzerkreis entweder gegen Nachweis oder pauschal pro gefahrenem km erstattet werden. Hier gilt es eine sachgerechte Lösung zu finden. Gleichermaßen kann über die Installation von Wallboxen an vereinzelt Feuerwehrstandorten nachgedacht werden.

Schlussendlich wird in einer von der Verwaltung gemäß § 12 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO) vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung die sachgerechteste und wirtschaftlichste Alternative ermittelt.

Zu den Auswirkungen der Beschaffung eines Verbrenner-Fahrzeuges auf das Klima wird ferner auf die **Anlagen 2-4** verwiesen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der mit Sperrvermerk versehene Haushaltsansatz in Höhe von 50.000 € kann noch als Haushaltsrest ins Haushaltsjahr 2025 übernommen werden. Es wird jedoch empfohlen, die Mittel nicht nach 2025 zu übertragen, sondern Mittel in der erforderlichen Höhe haushaltsmäßig zu veranschlagen, sobald die Beschaffung eines KdoW im Feuerwehrbedarfsplan festgelegt wird.

#### **Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:**

Keine wesentlichen Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:**

Keine wesentlichen Auswirkungen.

#### **Auswirkung auf das Klima:**

- ja, positiv (siehe Anlage)
- ja, negativ (siehe Anlage)
- nein, keine Auswirkung

**(Springfeld)**  
**Bürgermeister**

<b><u>Kosten- und Haushaltscontrolling</u></b>			
Produktkonto :		Die vorgesehene	ausgeschrieben
Bezeichnung des Produktkontos :		Maßnahme	vergeben
		kann mit	ausgeführt werden
			50000,00
		Folgekosten (sind anzugeben!):	0,00
Verfügbar :	50.000,00	Fachdienst Finanzen	
Bedarf :	0,00	Springe, den	
Rest :	<u>50.000,00</u>		